Statuten des Fachvereins Veterinärmedizin der Universität Zürich

Version September 2016

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Fachverein Veterinärmedizin der Universität Zürich“ (nachfolgend FVV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des FVV befindet sich an der Vetsuisse-Fakultät Zürich, Winterthurerstrasse 260, 8057 Zürich.

Art. 3 Zweck

Der FVV engagiert sich zugunsten seiner Mitglieder und vertritt deren Interessen gegenüber der Universität, der Vetsuisse-Fakultät, den Professorinnen und Professoren sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Er fördert Anlässe kultureller und wissenschaftlicher Natur.

Art.4 Neutralität

Der FVV ist politisch und konfessionell neutral.

B. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Aktivmitglieder
- Gönnermitglieder des Tierspitals
- Übrige Gönnermitglieder

Aktivmitglieder sind automatisch alle immatrikulierten Studierenden der Vetsuisse-Fakultät Zürich.

Gönnermitglieder sind Mitarbeitende des Tierspitals oder externe natürliche oder juristische Personen, welche sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendung beteiligen.

Art.6 Beitrag

Der Mitgliederbeitrag pro Vorlesungsjahr ist für Studierende gratis, beträgt für Gönnermitglieder des Tierspitals mindestens CHF 20.- sowie für übrige Gönnermitglieder mindestens CHF 50.- .

Art. 7 Dauer

Die Mitgliedschaft endet mit dem Staatsexamen oder mit der Exmatrikulation. Ausgetretene Mitglieder haben kein Anrecht mehr auf das Vereinsvermögen.

Art. 8 Ausschluss
Mitglieder können an einer Vollversammlung ohne die Nennung von Gründen ausgeschlossen werden. Dafür ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und traktandiert sein.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Gönnermitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

C. Organisation

Art. 9 Generalversammlung
9.1. Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ und findet zu Beginn des Vorlesungsjahres im Wintersemester statt.

9.2. Die Befugnisse der GV sind namentlich:
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres
- Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- Bewilligung des Budgets für das nächste Geschäftsjahr
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 8
- Wahl von Delegierten
- Décharge-Erteilung

9.3. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der an der GV anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

9.4. Eine ausserordentliche GV wird durch den Vorstand oder auf Verlangen von 15% der Mitglieder einberufen.

9.5. Die Ankündigung der GV oder der ausserordentlichen GV erfolgt spätestens 10 Tage vor dem Termin durch den FVV-Vorstand.

Art.10 Vorstand
10.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- IVSA-Präsident oder -Mitglied
- Festmeister
- Klassensprecher der Jahreskurse
- Vertreter aus den Kommissionen

10.2. Der Vorstand ist das Exekutivorgan des FVV und verpflichtet sich gegenüber der GV.

10.3. Die Amtszeit beträgt zwei Semester und beginnt am Tag nach der GV. Eine Wiederwahl ist möglich.

10.4. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, welche nicht der GV vorbehalten sind.

10.5. Die Vorstandsmitglieder dürfen Arbeiten delegieren.

10.6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann sich der Vorstand für den Rest der Amtsdauer selbständig ergänzen.

10.7. Der Vorstand ist berechtigt Ausgaben von 2000 Franken pro Geschäft in eigenem Ermessen zu sprechen.

10.8. Der Vorstand tagt mindestens zweimalwährend dem Semester. Zusätzliche Sitzungen werden nach Bedarf angesetzt.

10.9. Die Vorstandsmitglieder teilen sich die Delegierten auf und übernehmen für diese eine Betreuerfunktion.

10.10. Für die Staatsfeier stellt der FVV dem jeweiligen Abschlussjahreskurs einen Betrag zur freien Verfügung, wenn dies die Finanzen des Vereins zulassen. Ob eine Zahlung möglich ist, beschliesst alleine und endgültig der FVV-Vorstand. Die Höhe des Betrages richtet sich nach dem vom betreffenden Jahreskurs erwirtschafteten Gewinn im dritten Jahr im Rahmen der drei Feste (Chlaus-, Fakultäts- und Säulifest) und darf maximal 50% des Gesamtgewinnes der Feste sein sowie 4000Fr. nicht überschreiten. Der Betrag darf mit Begründung bis maximal 6 Monate nach der Diplomfeier eingefordert werden.
Die andere Hälfte des erwirtschafteten Gewinns geht zurück an den Fachverein und wird wie folgt verwendet:

- CHF 2000.- gehen an den nächsten Festmeister zur Finanzierung des Fondue-Essens.
- CHF 1000.- gehen an den Fachverein, welcher das Risiko im Falle eines Verlustes trägt und Materialkosten für mögliche Neuanschaffungen übernimmt.
- Der restliche Betrag wird vom Fachverein in Absprache mit dem organisierenden Jahreskurs an eine Organisation der Wahl gespendet.

Art. 11 Pflichten

11.1. Präsident: Leitung der GV und Vertretung des FVV nach aussen, Erstellen eines jährlichen Berichts über die Vereinsaktivitäten, Unterstützung der Vorstandsmitglieder, Leiten der Sitzungen, Überwachung des geregelten Ablaufs im FVV allgemein, Kontrolle über die Einhaltung der Statuten. Kontakt mit Alumni.

11.2. Vizepräsident: Stellvertretung der präsidialen Pflichten, Unterstützung der Vorstandsmitglieder.

11.3. Kassier: Genaue Führung der Kasse, Erstellen der jährlichen Vereinsabrechnung, Jahresbericht an der GV, Führung der Mitgliederkartei, Unterstützung der Vorstandsmitglieder.

11.4. Aktuar: Protokolle, Unterstützung der Vorstandsmitglieder.

11.5. Festmeister: Endabrechnung zur allfälligen Einsicht durch den Vorstand und Bericht zur GV, Unterstützung der Vorstandsmitglieder.

11.6. IVSA-Präsident: Information des Vorstandes über IVSA international, Unterstützung der Vorstandsmitglieder.

11.7. Klassensprecher der Jahreskurse: Informationsfluss zwischen dem Jahreskurs und dem Vorstand, Mithilfe bei der Vorstandsarbeit.

11.8. Vertreter aus den Kommissionen: Information des Vorstandes über laufende Aktivitäten, Vertretung der Studierendenmeinung in den Kommissionen.

Art. 12 Delegierte

12.1. Die Wahl der Delegierten ist eine stille Wahl, vorausgesetzt es kandidiert nur je ein Anwärter pro Amtssitz. Ansonsten wird die Wahl für die GV traktandiert.

12.2. Der Vorstand führt eine Delegiertenliste, vgl. Art. 11.4.

12.3. Der Delegierte ist verpflichtet seinen Betreuer über laufende Geschäfte zu informieren, vgl. Art. 10.9.

12.4. Der Delegierte sucht seinen Nachfolger vor Ablauf seiner Amtsperiode in Absprache mit seinem Betreuer selbstständig. Er hat diesen dem Vorstand vorzustellen.

12.5. Spätestens eine Woche vor der GV reicht der Delegierte einen schriftlichen Jahresbericht an den Präsidenten ein.

Art. 13 IVSA

Die IVSA ist eine vom FVV unabhängige Organisation. Der Präsident oder eine delegierte Person nehmen als Vertretung im FVV-Vorstand Einsitz.

D. Haftung

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des FVV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

E. Statutenrevision und Auflösung

Art. 15 Statutenrevision

Statutenrevisionen müssen an der GV mittels eines einfachen Mehrs genehmigt werden.

Art. 16 Auflösung

Zwei Drittel der Mitglieder müssen der Auflösung des Vereins zustimmen.

Art. 17 Liquidation
Die GV, welche die Auflösung beschlossen hat, bestimmt mit dem einfachen Mehr das Verfahren der Liquidation und die Verwertung des Vereinsvermögens.

Art. 18 Gerichtsstand
Der Gerichtsstand ist Zürich.

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 21.09.2016 angenommen.

Die Korrektheit der Version vom 21. September 2016 bestätigen im Namen des Vorstandes

Blanca Lindt, Co-Präsidentin

Caroline Wyser, Co-Präsidentin